

ÉGYPTE CHRÉTIENNE

καθαρωσ και αποκροτωσ in koptischen Urkunden

DER Ausdruck *καθαρωσ και αποκροτωσ* findet sich in nur wenigen griechischen Urkunden, so etwa in dem in *CdÉ* 45 (1970), 147 ff., von J. BINGEN und M. HOMBERT vorgelegten *P. Giss. Inv.* 274 ; an weiteren Belegen führen die Herausgeber nur sechs Stellen an (aus der zweiten Hälfte des 6. und dem 7. Jh.). Die folgende Feststellung « elle se retrouve dans *Γ'ασφάλεια* copte *P. Lond.* IV, 1593 » (S. 152), die den Eindruck erweckt, als wäre dies der einzige Beleg aus einer koptischen Urkunde, erfordert jedoch eine Ergänzung von koptologischer Seite.

Existierte ein Lexikon der griechischen Wörter im Koptischen ⁽¹⁾, so würde dem Stichwort **καθαρωσ και αποκροτωσ** eine stattliche Liste von Belegen folgen, denn der Ausdruck ist Teil eines oft gebrauchten Formulars der koptischen Schuldanerkennung ⁽²⁾ : (NN schreibt an NN : **ⲬⲈ ⲦⲭⲣⲉⲱⲤⲈⲒ ⲛⲀⲔ ⲕⲀⲬⲀⲮⲠⲱⲤ ⲕⲀⲒ ⲀⲠⲔⲠⲠⲟⲤⲱⲤ... ⲀⲮⲱ Ⲧⲟ ⲛⲒⲒⲈⲦⲟⲒⲱⲤ ⲦⲀⲦⲀⲀⲮ ⲛⲀⲔ ⲱⲀ...** 'Ich schulde dir rein und unverbrüchlich... und ich bin bereit, sie dir bis zum... (zurück) zu geben' ⁽³⁾).

Betrachtet man die zahlreichen Belege in Hinblick auf ihre Herkunft, so fällt sogleich auf, dass die Formel auf die Thebais und den Hermoupolites beschränkt ist, und hier wiederum, dass jedoch der Ausdruck *καθαρωσ και αποκροτωσ* in der Thebais in der Regel fehlt: Von allen Schuldurkunden, die bei W. C. TILL, *Die koptischen Rechtsurkunden aus Theben*, enthalten sind, weisen lediglich fünf (*CO* ⁽⁴⁾ Ad. 16 ; *KRU* 58. 59 ; *ST* 429 ; *VC* 25) den Ausdruck auf,

(1) Ein solches hat H.-F. WEISS in *ÄZ* 96 (1969), 79 f., angekündigt. Der *Dictionnaire... copte* von R. KASSER und W. VYČIČL ist zwar weit genug gediehen, um **ⲀⲠⲔⲠⲟⲤⲱⲤ** zu enthalten, doch führt er ja leider keine Belegstellen an.

(2) Die Entstehungszeit der Papyri, auf denen die folgende Darstellung basiert, dürfte generell das 7. bis 8. Jh. sein.

(3) Vgl. A. STEINWENTER, *Das Recht der koptischen Urkunden* (*Hdb. d. Altertumswiss.* 10, 4 II), S. 27 f.

(4) Abkürzungen wie bei TILL, a.a.O. ; ferner : *Bal* = P. E. KAHLE, *Bala'iza* I-II ; *BKU* III = H. SATZINGER, *Koptische Urkunden* III (*Äg. Urk. aus den Staatl. Museen Berlin*).

wobei *KRU* 58 und 59 durch ihre ausführliche Formulierung eine Sonderstellung einnehmen, vgl. dazu unten (1). Dem stehen mehr als 30 thebanische Belege gegenüber (einschliesslich *CPR* IV, 56 und *KOW* 30, 31), die zwar die genannte Formel, aber mit Sicherheit kein $\kappa\alpha\theta\alpha\rho\omega\acute{\varsigma}$ $\kappa\alpha\iota$ $\acute{\alpha}\pi\omicron\kappa\rho\acute{o}\tau\omega\varsigma$ enthalten. Umgekehrt ist die Situation bei den Papyri aus *Šmoun* (Hermoupolis) und seiner Umgebung (2): Von den etwa 33 Schuldurkunden dieses Formulars aus *CPR* IV, *BM*, *Ryl* und *BKU* III, die ein sicheres Urteil zulassen, sind es nur zwei (*CPR* IV, 54; *BKU* III, 423), die den Ausdruck nicht verwenden.

STEINWENTER (3) weist darauf hin, dass in diesem Formular « im Gegensatz zu den byzantinischen Urkunden... das Bekenntnis über den Empfang der Darlehensvaluta » fehlt, so dass aus ihm selbst nicht hervorgeht, ob materiell-rechtlich tatsächlich ein Darlehen vorliegt, oder aber ein Kauf oder Tausch, bei dem für die Warenlieferung eine Frist gewährt wird (Lieferungskauf). Daneben existierten jedoch auch « korrektere Fassungen » (4): 'Ich habe dich gebeten, du hast mir für meinen Bedarf... gegeben usw.' oder auch 'Du bist... gegangen, du hast mir... gebracht' (*KOW* 28) o.ä.

Es ist bezeichnend, dass sich derartige Formulierungen fast ausschliesslich aus dem thebanischen Gebiet finden; der einzige mir bekannte Beleg aus dem Hermoupolites ist *BM* 1035. Die Texte aus *Dér Balâ'iza* schwanken übrigens zwischen dem thebanischen und hermoupolitischen Schema: Während *Bal* 115 und 117 das Formular von *Šmoun* (mit $\kappa\alpha\theta\alpha\rho\omega\acute{\varsigma}$ $\kappa\alpha\iota$ $\acute{\alpha}\pi\omicron\kappa\rho\acute{o}\tau\omega\varsigma$) aufweisen, entsprechen *Bal* 102, 103, 112, 114 den zuletzt genannten volleren Fassungen, die der Thebais eigen sind.

Bemerkenswert ist ferner, dass die Diplomatie des fayyûmischen Gebiets streng getrennte Wege geht; die im fayyûmischen Dialekt

(1) Von den Blemmyer-Urkunden (siehe dazu *CdÉ* 43 (1968), 126 ff.), die eine gewisse Affinität zu Edfu zu haben scheinen (man vergleiche etwa die Häufigkeit des Namens Sansnôs [und Varianten] in den *P. Edfou*!) und die zumindest in diplomatischer Hinsicht in jenem Gebiet beheimatet sein könnten, enthalten weder die griechischen noch die koptischen Schuldanerkenntnisse den Ausdruck $\kappa\alpha\theta\alpha\rho\omega\acute{\varsigma}$ $\kappa\alpha\iota$ $\acute{\alpha}\pi\omicron\kappa\rho\acute{o}\tau\omega\varsigma$; man beachte allerdings den in *CdÉ* 45 (1970), 151, angeführten griechischen *P. Edfou* I, 2.

(2) Als hermoupolitisch werden die Urkunden wegen erhaltener Herkunftsangaben der genannten Personen, wegen des Fundorts oder wegen sprachlicher Charakteristika (dazu siehe etwa *Bal* I, chap. VIII § 140) angesprochen.

(3) A.a.O.

(4) STEINWENTER, a.a.O.

abgefassten Schuldurkunden weisen durchwegs (1) das folgende Formular auf: **ΧΕ ΔΕΙΧΡΙΑ ΩΩΟΚ ΔΕΙΧΙ... ΝΤΑΔΤΚ** 'Ich habe dich gebraucht, ich habe... von dir erhalten usw.', oder einfach **ΧΕ ΔΕΙΧΙ... ΝΤΑΔΤΚ** 'Ich habe... von dir erhalten'.

Die geographische Verteilung der koptischen Formulare für Schuldanerkennung sieht demnach etwa folgendermassen aus:

Thebais: 1. **†ΧΡΕΩΣΤΕΙ ΝΑΚ** meist ohne **ΚΑΘΑΡΩΣ ΚΑΙ ΑΠΟΚΡΟΤΩΣ**.

2. **ΔΙΠΑΡΑΚΑΛΕΙ ΩΩΟΚ ΑΚ†... ΝΑΙ** und ähnlich.

Hermoupolites: **†ΧΡΕΩΣΤΕΙ ΝΑΚ ΚΑΘΑΡΩΣ ΚΑΙ ΑΠΟΚΡΟΤΩΣ...**

Fayyûm: (**ΔΕΙΧΡΙΑ ΩΩΔΚ**) **ΔΕΙΧΙ... ΝΤΑΔΤΚ**

Der Ausdruck *καθαρῶς καὶ ἀποκρότως* ist also ein Bestandteil der typisch hermoupolitischen Fassung der einfachen Schuldanerkennung. Er tritt jedoch auch in zwei auffallend ausführlichen thebanischen Urkunden mit dem distinkt thebanischen Formular auf: **ΧΕ ΕΠΕΙΔΗ ΔΙΠΑΡΑΚ[ΔΛΕΙ Ω]ΩΟΚ ΑΚ† ΟΥΖΟΛΟΚ(ΟΤΤΙΝΟΣ) ΟΥΔΑΣ ΝΑΙ ΕΤΕΤΑΧΡΕΙΑ... ΑΚΨΙΝΕ ΖΙΤΟΟΤ ΝΣΑ ΟΥΔΑΦΑΛΕΙΑ ΕΠΕΚΩΡΧ ΤΕΝΟΥ †ΡΑΨΥΕ ΔΥΩ †ΖΟΩΟΛΟΓΕΙ ΕΙΧΡΕΩΣΤΕΙ ΝΑΚ ΚΑΘΑΡΟΣ sic ΚΑΙ ΑΠΟΚΡ(Ο)Τ(ΩΣ) ΝΟΥΖΟΛ[Ο]Κ[(ΟΤΤΙΝΟΣ) ΟΥ|ΔΑΣ ΝΝΟΥΒ** 'Weil ich dich gebeten hatte, hast du mir eineinhalb *solidi* für meinen Bedarf (d.h., weil ich sie brauchte) gegeben... Du hast mich um eine *ἀσφάλεια* für deine Sicherheit ersucht. Nun erkläre ich freudig, dir rein und unverbrüchlich eineinhalb Gold-*solidi* zu schulden' (*KRU* 59); ähnlich, doch etwas knapper: *KRU* 58.

Hier hat ein Schreiber erfolgreich — wenn auch unökonomisch — versucht, den zugrundeliegenden Rechtsvorgang eindeutig darzustellen, und er hat dazu an Formulierungen zusammengetragen, was nur irgend passen wollte. Es ist sicher kein Zufall, dass dies in Theben unternommen wurde, wo von Haus aus mehrere Formulare nebeneinander in Gebrauch waren und auch freier gehandhabt wurden. In anderen Ge-

(1) Allerdings spricht KAHLE davon, dass auch die Formel mit *καθαρῶς καὶ ἀποκρότως* im Fayyûm gebräuchlich sei (*Bal* II, S. 517), wohl nicht ungegründet, doch gibt er dafür keine Belege. Wenn es solche gibt, so fallen sie jedoch sicherlich zahlenmässig gegenüber der typisch fayyûmischen Formulierung nicht ins Gewicht. Übrigens hätte KAHLE zu seiner Zeit die geographische Verteilung der einzelnen Formulare wohl nicht genügend klar erkennen können, da noch wichtige Publikationen wie *CPR* IV, *KOW*, *BKU* III ausstanden. — Man beachte jedoch die von BINGEN und HOMBERT in *CdÉ* 45 (1970), 151, angeführte griechische Urkunde *P. Ross. Georg.* III, 53, die mit Sicherheit aus Arsinoe stammt (674-675 A.D.)!

genden jedoch hing die Wahl des Formulars anscheinend weder von den Erfordernissen des Rechtsfalles noch von den Fähigkeiten des Notars und den Ansprüchen der Kontrahenten ab, sondern entsprang lokalem Usus. Das heisst aber weiterhin, dass aus der Wahl des Formulars bzw. dem Vorhandensein oder Fehlen einzelner Elemente — etwa des *καθαρῶς καὶ ἀποκρότως* — in den wenigsten Fällen juristische Folgerungen gezogen werden dürfen. Überhaupt wäre zu untersuchen, in welchem Masse ein *καθαρῶς καὶ ἀποκρότως* nicht schon zu einem bedeutungslosen stilistischen Schnörkel degeneriert ist.

Wien

Helmut SATZINGER